

Tit. XLV.

Poen des Commissarien / so seumig ist
in Verhörung der Zeugen.

No so jemand der Uns verwand vnd vnter
Sworffen / Commission vnd Befehlichs Brieffe
Bezeugen zu verhören oder dergleichen zu thun /
durch Uns / oder vnsern Hoff Richter befohlen / vnd
derselbige Commissarius auff Ansuchen der Par-
thenen seumig befunden / sol derselbe zehen Reint-
sche Gülden in Gold / die Helffte dem Hoffgerichte /
vnd die andere Helffte der Parthen / verlüstlig seyn.

Tit. LXVI.

Durch was Poen die Bezeugen zu zwin-
gen seyn.

Es sol der Bezeuge so Uns zugethan vnd ver-
Swand / auff daß die Warheit nicht vntergedrük-
ket bleibe / bey Poen zehen Reintischer Gülden / die
Helffte dem Hoffgerichte / vnd die ander Helffte der
für